

lehrer nrw - Verband für den Sekundarbereich · Graf-Adolf-Straße 84 · 40210 Düsseldorf

Landtag Nordrhein-Westfalen
Ausschuss für Schule und Weiterbildung
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/1417

A15, A01

lehrer nrw

Verband für den Sekundarbereich

Vorsitzende: Brigitte Balbach

Graf-Adolf-Straße 84

40210 Düsseldorf

Telefon 02 11 / 164 09 71

Telefax 02 11 / 164 09 72

Web: lehrernrw.de

Mail: info@lehrernrw.de

Datum: 10. Februar 2014

Unser Zeichen: Balbach / K6

„Gesetz zur Weiterentwicklung der Berufskollegs in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung schulgesetzlicher Vorschriften (10. SchulRÄndG)“

Ihr Schreiben vom 31. Januar 2014

Sehr geehrter Herr Große Brömer,
sehr geehrte Damen und Herren,

zur Beratung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Berufskollegs in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung schulgesetzlicher Vorschriften nehmen wir schriftlich wie erbeten in der gebotenen Kürze Stellung:

I.

Die beabsichtigte Änderung von § 46 Abs. 5 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen, die es kommunalen Schulträgern ermöglichen soll, dass Schülerinnen und Schülern, die in ihrer Gemeinde eine Schule der von den Erziehungsberechtigten gewählten Schulform besuchen können, die Aufnahme verweigert wird, wenn die Zahl der angemeldeten Kinder die Aufnahmekapazität der Schule übersteigt, lehnt *lehrer nrw* vollumfänglich ab.

Die wohlklingenden schulpolitischen Grundsatzaussagen von Bündnis 90 / Die Grünen werden mit diesem Gesetzesentwurf konterkariert. Entscheidend ist zukünftig nicht der erklärte Elternwille, welche Schule ihr Kind besuchen soll, sondern das Ermessen des kommunalen Schulträgers, Kindern im Wege dieser Festlegung die Aufnahme an einer Schule zu verweigern.

Da der Gesetzentwurf bewusst auf den Zusatz verzichtet, dass Schülerinnen und Schülern „einer anderen Gemeinde“ die Aufnahme verweigert werden kann, können Schulträger zukünftig also Schülerinnen und Schüler ihrer eigenen Gemeinde an einer Schule abweisen, wenn die Zahl der bereits angemeldeten Kinder die Aufnahmekapazität dieser Schule übersteigt.

Die staatliche Reglementierung hebt so die oft beschworene Wahlfreiheit der Eltern völlig aus.

lehrer nrw mahnt an, dass die beabsichtigte Änderung insbesondere in Landesteilen wie Westfalen oder dem Münsterland mit relativ geringer Schuldichte für betroffene Schülerinnen und Schüler zu kaum hinnehmbaren (Fahrt-) Belastungen führen wird.

II.

Mit dem nach § 132 a SchulG NRW einzufügenden § 132 b SchulG NRW soll dem MSW NRW die Möglichkeit eröffnet werden, beginnend im Schuljahr 2014/2015 in einem landesweiten Schulversuch das zu erproben, was vor 50 Jahren maßgeblich zur Abschaffung der Volksschule geführt hat:


Dass das gemeinsame Lernen von der ersten bis zur zehnten Klasse Schülerinnen und Schüler eben nicht zu besseren Abschlüssen geführt und die Leistungsfähigkeit des Schulwesens auch nicht positiv beeinflusst hat, sollte eigentlich bekannt sein.

Chancen lassen sich weder objektiv wahrnehmen noch messen. Die Formulierung, die Chancengerechtigkeit des Schulwesens durch Schaffung einer Primusschule erhöhen zu wollen, kann nicht den Blick dafür verstellen, dass hier eine Einheitsschule wiederbelebt werden soll, von der sich das deutsche Schulwesen zu Recht schon vor Jahrzehnten verabschiedet hat.

Für *lehrer nrw* ist nicht nachvollziehbar, dass diese Schulform in einem aufwändigen Schulversuch aus der Mottenkiste der Geschichte hervorgeholt und neu aufgelegt werden soll, zumal die geringe Akzeptanz der Eltern erste Primusschulen wie z. B. in Herdecke bereits an den Anmeldezahlen hat scheitern lassen.

Sollten sich zu unseren Ausführungen weitere Fragen ergeben, stehen wir Ihnen gerne kurzfristig zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Michael König
- Justitiar -